

## *Die Entstehung der Landgemeinde in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene*

VON JOHANNA MARIA VAN WINTER

Bei einer Behandlung der Gemeindebildung in der Holländisch-Utrechtschen Tiefebene soll erstmals kurz etwas zu der geographischen Lage dieses Gebietes gesagt werden. Die mittelalterliche Grafschaft Holland umfaßte im großen und ganzen die heutigen Provinzen Noord- und Zuid-Holland, also den meist westlich gegen die Nordsee gelegenen Teil der Niederlande. Sie bestand aus einem etwa fünf bis zehn Kilometer breiten Dünenstreifen von Nord bis Süd der Meeresküste entlang und hinter diesem Dünenstreifen aus schmalen Stücken Geest und viel ausgedehnteren, teilweise verschwommenen Moorländereien. Diese letzteren, die im allgemeinen unter Meereshöhe lagen und daher nicht ohne eine gewisse technische Fähigkeit für Entwässerungen urbar gemacht werden konnten, dehnten sich südlich von Amsterdam etwa über Leiden bis Gouda aus und umfaßten auch den westlichen Teil des utrechtschen Niederstiftes, der im Osten an die Grafschaft Holland grenzte. In den folgenden Auseinandersetzungen wollen wir uns vornehmlich mit dieser Moorgegend beschäftigen und die übrigen Teile der Grafschaft Holland außer Betracht lassen <sup>1)</sup>.

Bei unserer folgenden Untersuchung sollten eigentlich auch die Urbarmachungen und Verhältnisse in der Grafschaft Flandern berücksichtigt werden, aber es liegen keine grundlegenden Vorarbeiten vor. Obwohl dieses noch nicht genau untersucht worden ist, ist aber doch anzunehmen, daß die Kolonisationsformen in den Moorgegenden Hollands in älteren bäuerlichen sowie auch städtischen Formen Flanderns ihr Vorbild gefunden haben; hat doch Des Marez <sup>2)</sup> die älteste Erscheinung des Verhältnisses, um welches es sich hier handeln wird, nämlich die Gründerleihe, schon im Jahre 941 im Portus Gent nachgewiesen. Zwar kann man einen Unterschied zwischen städtischer und bäuerlicher Gründerleihe machen, wie das Rietschel <sup>3)</sup> getan hat, der diese Bezeichnungen zum ersten Male gebraucht hat; diese beiden Formen der Bodenverleihung

1) Zur allgemeinen Orientierung über die Grafschaft Holland: I. H. GOSSES, *De vorming van het graafschap Holland*, Den Haag 1915; auch in seinen *Verspreide Geschriften*, Groningen 1946, S. 239 ff.

2) G. DES MAREZ, *Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen âge et spécialement en Flandre*, Gent-Paris 1898, S. 13 ff.

3) S. RIETSCHEL, *Die Entstehung der freien Erbleihe*, ZRG<sup>2</sup> Bd. 22, 1901, S. 181 ff.

sind sich jedoch so ähnlich, daß wohl die städtische für die bäuerliche als Vorbild gedient haben wird. Die räumliche Verbindung zwischen Gent und Holland wäre dann vielleicht so zu sehen, daß der holländische Graf Dietrich II., der zwischen etwa 969 und 988 die gräfliche Herrschaft ausgeübt hat, dort dieses Institut der städtischen Gründerleihe kennengelernt und in seiner holländischen Grafschaft neu angewandt hat. Daraus könnte man dann wieder schließen, daß die Urbarmachungen Hollands etwa um diese Zeit, also am Ende des 10. Jahrhunderts, angefangen haben. Weil hier aber alle Quellen fehlen, müssen wir uns auf spätere Aussagen beschränken, räumlich aber die Untersuchung außer Holland und Flandern ausdehnen und nicht nur die holländischen, sondern auch die nordwestdeutschen, namentlich die bremischen Verhältnisse mit einbeziehen.

Jetzt gilt es aber vorerst die Frage zu beantworten, was denn eigentlich eine Gründerleihe ist und wie gerade sie gemeindebildend gewirkt haben kann. Wie schon Rietchel gesehen hat, müssen zwei Arten der Verleihung nebeneinandergestellt werden: die freie Erbleihe neben der bäuerlichen bzw. städtischen Gründerleihe. Erstere ist ein Erbzinsvertrag eines Herrn mit einer beliebigen Privatperson, wobei diese das Gut als freies Erbzinsgut bekommt gegen jährliche Zahlung eines Rekognitionszinses. Derartige Verleihungen hat es im späteren Mittelalter zu Tausenden gegeben und nicht nur in Holland; weil sie aber nur mit Einzelpersonen abgeschlossen worden sind, haben sie für die Gemeindebildung keine Bedeutung gehabt und werden hier auch weiter außer Betracht bleiben.

Die bäuerliche oder städtische Gründerleihe aber wurde immer einer ganzen Gruppe von Personen verliehen, die sich durch Heranziehung eines Unternehmers oder Vertreters mit dem Landesherrn verständigte. Wie bei der freien Erbleihe, bekamen die Bauern den Boden gegen einen Rekognitionszins in freien, veräußerlichen Besitz mit gruppenweisen Bedingungen über Ausmaß der Hufen; für jedes Areal hatten sie gleich hohen Zins und Zehnt zu zahlen. In dieser Weise wurden die meisten Kolonistendörfer ausgemessen, wo Unland zur Urbarmachung angebaut werden mußte. Weil das Unland und seine Benutzung zu den Regalien zählte, war es der Landesherr selbst, der unmittelbar oder manchmal mittels eines Lehnsmannes mit den Kolonisten verhandelte und dabei nicht nur die privaten Besitzverhältnisse, sondern auch die öffentlich-rechtliche Einschaltung in die landesherrliche Verwaltung regelte. Das neu ausgemessene Bauerndorf wurde ein Rechtsbezirk mit eigenem Schultheiß und Schöffen und damit eine ländliche Gemeinde.

Dieses allgemeine Bild, das von Rietschel in den Kolonistendörfern Deutschlands urkundlich nachgewiesen wurde, glaubte er aus Holland herleiten zu dürfen, jedoch ohne dafür Quellen zu haben. Seine Vermutung wurde völlig bestätigt durch die neuesten sehr genauen Untersuchungen Van der Lindens, der in seiner 1955 erschienenen Arbeit »De Cope«<sup>4)</sup> den Ursprung der holländisch-utrechtschen Moordörfer klargelegt hat. Das interessanteste Ergebnis dieses ungemein anregenden Buches ist

vielleicht, daß Van der Linden genau die Herkunftsorte der Bremer Kolonisten von 1106 *cis Rhenum commanentes* in der Diözese Utrecht<sup>5)</sup> nachgewiesen hat. Mit dem Rhein ist hier natürlich der damalige Hauptstrom dieses Flusses gemeint, der jetzt Oude Rijn (alter Rhein) heißt und an Leiden vorbeifließend bei Katwijk in die Nordsee mündet. Die gemeinten Orte sind die Dörfer Esselijkerwoude, Rijnsaterwoude und Leimuiden, nördlich des alten Rheins unweit Leiden. In diesen Dörfern sind schon 1063<sup>6)</sup> Kapellen erwähnt, und obwohl keine Stiftungsurkunden dieser Urbarmachungen mit dem genauen Maß der Hufen überliefert sind, ist die Bodenparzellierung durch die Jahrhunderte hindurch so völlig unverändert geblieben, daß noch jetzt die bremische Königshufe von 30 x 720 Königsruten, in späteren holländischen Quellen zwölf-voorling Hufe genannt, herausgemessen werden kann. Übrigens stimmt auch die Anlage mit dem schmalen Streifen Land hinter jedem Haus und den quer darauf stehenden Wasserungen und Deichen genau mit dem bremischen Typus überein.

Nicht nur bei Bremen, sondern auch in Teilen Hollands südlich vom Rhein haben die Bauern vom Nordrhein Pionierarbeit geleistet, wie aus den Namen der urkundlich erwähnten Personen abzuleiten ist<sup>7)</sup>. Südlich vom Rhein benutzten sie meistens eine kleinere Hufe als nördlich, nämlich den sechs-voorling Hufe. Aus dieser Ähnlichkeit der Dorfanlagen bei Bremen und in Holland darf man auch auf eine Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse schließen. Dies ist sehr wichtig, weil wir, wie schon gesagt, für die früheren Anlagen gar keine urkundlichen Quellen haben und für die späteren nicht so vollständige Bestimmungen kennen wie für die Wesermarschen. Die älteste holländische Stiftungsurkunde betrifft Poelien (nördlich von Gouda) und ist erst 1244 datiert<sup>8)</sup>. Obwohl hier nur über das Maß der Hufen (zwölf-voorling) und Wasserung, sowie auch über die Abgaben und Freieung von landesherrlichen Diensten mit Ausnahme der Heerfahrt geredet wird, darf man doch aus dem Namen eines der Käufer, nämlich Wilhelmus Schultetus, ableiten, daß dieses ziemlich kleine Gebiet zu einem Rechtsbezirk und Schultheißamt erhoben wurde. Das stimmt auch völlig mit späteren Angaben, denn schon in einer Urkunde von 1281<sup>9)</sup> wird dieses Dorf sowie auch jedes

4) H. VAN DER LINDEN, De Cope. Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van de openlegging der Hollands-Utrechtse laagvlakte, Assen 1955.

5) Hamburgisches UB, Bd. I, Hamburg 1842, Nr. 129, 1106.

6) Oorkondenboek van het Sticht Utrecht, Bd. I, Utrecht 1925, Nr. 225, 1063 Dez. 28.

7) Siehe die Beispiele bei VAN DER LINDEN, De Cope S. 58 und 115 ff., z. B. Mauricius de Leydemuda (Leimuiden nördlich vom Rhein) als einer der Käufer in Poelien südlich vom Rhein, 1244, Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot het einde van het Hollandsche Huis (1299), Bd. I, Amsterdam-Den Haag 1866, Nr. 406; oder Gherardus de Woude = Esselijkerwoude oder Rijnsaterwoude, beide nördlich vom Rhein, als Käufer in Waddinxveen unweit Poelien, 1260, OB Holland en Zeeland Bd. II, Amsterdam-Den Haag 1873, Nr. 67.

8) OB Holl. Zeel. I Nr. 406, 1244 Aug. 6. Zwar gibt es eine ältere Urkunde von 1233 für Waddinxveen, OB Holl. Zeel. I Nr. 344, doch diese enthält nur sehr unvollständige Bestimmungen.

9) OB Holl. Zeel. II Nr. 416, 1281 März 20: »... die ambochte van Waddinxvene ende van

der Nachbardörfer als Ambacht, also Gerichtsamt, bezeichnet. Sieht man sich einen Plan des 17. Jahrhunderts an, wo die Schultheißämter vermerkt sind<sup>10)</sup>, so ergibt sich, daß diese Dörfer mit ihrer Umgebung von 1281 noch immer Gerichtsämter geblieben sind. Die ursprüngliche Einteilung bei der Urbarmachung ist also bis in die neuere Zeit beibehalten worden und umgekehrt darf man daraus wieder Schlüsse auf das Mittelalter ziehen. Obwohl die Gerichtsbezirke sehr ungleich groß sind, möchte ich mich bei der Frage nach Großgemeinde oder Kleingemeinde, wie sie in diesem Kreise in Diskussion ist, für Holland doch für die Kleingemeinde entscheiden; das Dorf mit den dazugehörigen Grundstücken der ersten Anlage ist Gemeinde geworden und geblieben. Ob dieses auch für die Bremer Marschen zutrifft, kann ich nicht entscheiden, weil ich die spätere Einteilung dieses Gebietes nicht kenne. Dennoch scheint es mir sehr gut möglich, daß die Gemeindebildung dort genauso wie in Holland vor sich gegangen ist; auch bei Bremen wurde ja der Boden gleich bei der ersten Verleihung an Kolonisten zu einem Gerichtsbezirk erhoben, wo die Bewohner, zwar mit einem vom Erzbischof eingesetzten Schultheiß oder Advocatus, über ihre eigenen Sachen richten durften. Wahrscheinlich haben auch dort die Bauern, die gemeinsam beliehen wurden, zusammen eine Wohngemeinschaft gebildet mit einer Kirche (denn auch von dieser ist in den Quellen immer die Rede), so daß auch bei Bremen Dorf mit Grundstücken und Gemeinde zusammengefallen sind und man von Kleingemeinden reden kann. 1106 war vielleicht eine Großgemeinde vorgesehen, weil dort Bestimmungen gemacht wurden über mehrere Kirchen, die in diesem Gebiet gebaut werden durften, und über eine Abgabe von 2 Mark jährlich für hundert Hufen als Gegenleistung für die gewährte hohe Gerichtsbarkeit. Wahrscheinlich war das ganze Hollerland in dieser Verleihung begriffen, aber zur Bildung einer Großgemeinde für dieses ganze Gebiet ist es in der Praxis nicht gekommen, wurde doch schon 1181<sup>11)</sup> der östliche Teil neu an Kolonisten verkauft.

Ob es nun Groß- oder Kleingemeinden gewesen sind, die sich in Holland und Bremen gebildet haben, soviel ist sicher, daß sie Gerichtsgemeinden gewesen sind, jedenfalls mit Niedergerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit erhielten sie in Holland meistens nicht, da diese oft stillschweigend dem Grafen vorbehalten blieb<sup>12)</sup>. In Bremen ist es nicht unzweideutig zu sagen, ob sie diese bekamen oder nicht, weil die Urkunden darüber Zweifel lassen; einerseits ist, mit Ausnahme des Hollerlandes, wo

Polien, ende alle onse vene in langhen ende in breden, also als hi leghet van desen voorseyden ambochten, tyeghen den termine van Haeswaerdwoude, Benthusen, Segwaerde, Soetermere, Willaemsvene, ende dier ander ambochte, die daer an legghen . . . «. — Siehe zu der Gerichtsorganisation in der Grafschaft Holland: A. S. DE BLÉCOURT, *Ambacht en gemeente, Zutphen 1912*, und IDEM, *Kort begrip van het oud-vaderlands burgerlijk recht*, 6. Auflage, verbessert von H. F. W. D. FISCHER, Groningen 1950, S. 22–29.

10) In Faksimile als Beilage bei VAN DER LINDEN, *De Cope*.

11) Hamb. UB I Nr. 249, 1181 Januar 18.

12) Sie wurde ausdrücklich dem Grafen vorbehalten in 1281, OB Holl. Zeel. II Nr. 416.

1181 urkundlich die Buße von 60 solidi erwähnt wird, die höchste Buße vor dem weltlichen Richter nur 4 solidi. Andererseits aber wird über eine höhere Instanz oder einen Gerichtsstand vor dem Erzbischof selbst in Kriminalsachen gar nicht gesprochen. Hier bleibt also ein Fragezeichen stehen.

Eine zweite Frage lautet, wie weit die Verwaltungsbefugnisse dieser Gemeinden gegangen sind. Ein sehr wichtiger Punkt war natürlich die Wasserwirtschaft und alle damit zusammenhängenden Bestimmungen. In Holland gehörte diese, wie die hohe Gerichtsbarkeit, mit einer einzigen Ausnahme zur Kompetenz des Grafen. Die Ausnahme betraf Catwoude, das wegen seiner Lage am Zuiderzee unbedingt abhängig war von einer »wasserdichten« Regelung in dieser Hinsicht und daher die freie Wahl seiner Heemraden (Wasserschöffen) bei dem Kaufakt von 1323 als Privileg bekam<sup>13)</sup>. Auch wurde hier ein *baljuw*, ein gräflicher hoher Richter eingesetzt, womit dieses Gebiet zum Hochgerichtsammt erhoben wurde. In Holland blieb dieses aber nur Ausnahme.

In den Bremermarschen aber darf man annehmen, daß die Kolonisten die freie Verfügung über ihre Wassergräben hatten (obwohl die Urkunden darüber leider wieder schweigen). Weil ihnen als den Fachleuten die ganze Durchführung der Urbarmachung vom Erzbischof anvertraut worden war, mußte dazu auch die ganze Wasserwirtschaft gehören. Eben weil diese bei Bremen unbekannt war und der Erzbischof keine Wasserverwaltung auszuüben imstande war, hatte er ja die holländischen Kolonisten herbeigerufen. Auch in einem andern Gebiete, wo die Wasseranlagen von den Holländern gelehrt werden mußten, nämlich in der Grafschaft Geldern, war dieses der Fall. Bei der Stiftung der Kolonie Hollanderbroek oder Oldebroek auf der Veluwe wurde 1320 bestimmt, daß die Kolonisten ihre eigenen Heemraden wählen dürften, die die Aufsicht über die Wassergräben ausüben würden<sup>14)</sup>.

Über andere Verwaltungsangelegenheiten einer Gemeinde, zum Beispiel Selbstverteidigung und Verteilung der Mannschaften für landesherrliche Heerfahrten, schweigen die Quellen wieder. Weil keine andere Instanz als der Schultheiß mit den Bauern dafür vorhanden war, darf man vermuten, daß neben der Rechtspflege auch die Verwaltung den Bauern selbst überlassen war. Wir sehen also völlig ausgebildete Gemeinden die Aufgabe der Urbarmachung anfassen: in Holland blieben nur die hohe Gerichtsbarkeit und die Wasserwirtschaft vom Landesherrn abhängig, in den Bremermarschen bildeten sich fast autonome kleine Republiken, wenn auch die Wahl des Schultheißen beim Erzbischof ruhte.

Die Grundlage dieser Unabhängigkeit war nicht der Personalverband der Bewohner oder zum Beispiel die persönliche Freiheit, deren sie sich erfreuen konnten; es war im Gegenteil der Realverband der Gründerleihen, der ihnen ein öffentlichrechtliches Ver-

13) VAN DER LINDEN, De Cope, S. 123 ff.

14) W. A. VAN SPAEN, Oordeelkundige inleiding tot de historie van Gelderland, Bd. IV, Utrecht 1805, Codex Dipl. Nr. 22, 1320 Juni 24.

hältnis zum Landesherrn gewährte und dadurch die Gemeindebildung ermöglichte. In der Diskussion auf der ersten Reichenau-Tagung über Gemeindebildung wurde dieses gerade umgekehrt dargestellt: ein öffentlichrechtlicher Personalverband, der gemeindebildend wirken konnte, wurde im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Realverband gesehen. Das wird für andere Gegenden ohne Zweifel stimmen, für Holland und die Bremermarschen muß jedoch das Gegenteil behauptet werden. Man kann sogar feststellen, daß nicht einmal alle Bewohner eines Kolonistendorfes die persönliche Freiheit genossen: in den Bremer Urkunden von 1142<sup>15)</sup> für das Nieder Viehland und 1181<sup>16)</sup> für das östliche Hollerland wird ausdrücklich von Unfreien geredet, die dem Erzbischof hörig werden oder bleiben. Auch im Hollanderbroek in Geldern ist dies der Fall, selbst mit der Bestimmung, daß Hörige anderer Herren als des Grafen ihren Herren hörig bleiben. Man wollte verhüten, daß die Kolonie ein Zufluchtsort geflohener Unfreier wurde und erreichte dies mit dieser Bedingung. Aber auch wenn Unfreie sich dort ansiedelten, bekamen ihre Herren keine Rechte auf den Boden der Gemeinde: der öffentlichrechtliche Realverband blieb gewährleistet.

Etwas muß noch gesagt werden über die Rolle des Adels oder der angesehenen Lehnsleute bei der Errichtung dieser Gemeinden. Weil der Landesherr nicht alle Urbarmachungen selbst organisieren konnte oder wollte, schaltete er manchmal eine Zwischenperson ein, der der Verkauf der Grundstücke und später die Rechtspflege übertragen wurde. Dafür gab es zwei Formen: entweder benutzte er die Dienste eines Unternehmers oder, wie es in den deutschen Quellen meistens heißt, eines Lokators, oder er belehnte einen ritterbürtigen Lehnsmann mit dem Gebiet unter der Bedingung des Verkaufes an Kolonisten. Wenn die Siedlung einmal da war, bekam dieser Getreue das niedere Gericht und den Zehnt als Lehen. Vorbilder dieser Art der Vergabung sind in Holland das Amt Groensvoort unweit Poelien, das 1269<sup>16)</sup> dem Neffen des Grafen Florenz V., Simon von Teylingen, als Lehen verliehen wurde mit Berechtigung, es Siedlern zu verkaufen, und das Gebiet um Poelien und Waddinxveen, das 1281<sup>9)</sup> dem Bruder des Simon, Dirk von Teylingen, verliehen wurde. In den Bremermarschen sind die Lehnsleute Johannes und Symon von 1149 (Stedingering Lande)<sup>17)</sup> bekannt. Die Belehnung mit Marsch oder Moor gab dem Lehnsmann keine grundherrlichen Ansprüche, die Beschränkungen des freien Bodenverkaufes hätten bringen können. Wesentlich wurden diese Männer mit einem Amt und Zehnt belehnt, obwohl nominell mit Ländereien. Beim Lokator ist der amtliche Charakter der Verleihung noch deutlicher, weil dann nur von der Befugnis zum Verkauf und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit die Rede ist. Vorbilder sind der bremische Unternehmer Bovo von 1158<sup>18)</sup> und

15) Hamb. UB I Nr. 165, 1142 September 3.

16) OB Holl. Zeel. Supplement, Den Haag 1901, Nr. 156, 1269 September 7. Auch OB Holl. Zeel. I Nr. 483, 1248 Dezember 30, betreffend Reesveld bei Boskoop, unweit Waddinxveen.

17) Hamb. UB I Nr. 189, 1149.

18) Hamb. UB I Nr. 209, 1158 März 16.

der Ministeriale Friedrich von Mackenstedt von 1171<sup>19)</sup>. In der Grafschaft Holland ist diese Form des Unternehmertums weniger klar zu unterscheiden; meistens betrifft es hier unmittelbare Verhandlungen des Grafen mit einigen Siedlern. Auch verwandte der Graf hier erst ziemlich spät, im 13. Jahrhundert, Zwischenpersonen überhaupt, gelegentlich feudale Herren. Die älteren Anlagen so wie Leimuïden, Esselijkerwoude und Rijnsaterwoude, die schon 1063 bestanden haben<sup>6)</sup>, müssen vom Landesherrn selbst unmittelbar organisiert worden sein.

Was hier gesagt worden ist, gilt für die Urbarmachungen des Grafen von Holland und genauso des Bischofs von Utrecht, der den an Holland grenzenden Teil seines Stiftes in derselben Art kolonisiert und auch für ein mehr östlich, gegen Geldern gelegenes Bruch bei Hoevelaken 1132 diese Art des Verkaufes an Siedler mittels eines Lehnsmannes angewendet hat<sup>20)</sup>.

Es gilt aber nicht für die übrigen Teile Hollands und des Utrechtschen Stiftes und ebensowenig für Geldern oder die östlichen Niederlande (mit der Ausnahme des Hollanderbroek und des 1328 nach dessen Vorbild angelegten Nieuwbroek<sup>21)</sup>). In diesen anderen Gegenden hat es zwar Dörfer und Markgenossenschaften gegeben, aber ohne eigene Gerichtsgewalt.

Es wäre eine Aufgabe für sich, die vielen Einzelformen der Organisation auf dem platten Lande in den verschiedenen Teilen der Niederlande zu untersuchen. Weil darüber jedoch nicht genügend Arbeiten vorliegen, kann von einer zusammenfassenden Behandlung dieses ausgedehnten Stoffes im Augenblick noch nicht die Rede sein. Wir haben uns deshalb beschränken wollen auf die Gegenden in Holland und Utrecht, wo sich Landgemeinden in der ausgeprägtesten Form gebildet haben, nämlich da, wo Moorländereien kolonisiert worden sind. Denn obwohl man sich über eine Definition des Begriffes Landgemeinde streiten kann und es fraglich ist, ob sie eine gewisse Selbstverwaltung einschließen muß oder nicht, so kann doch jedenfalls gesagt werden, daß die Moorkolonien Hollands und Utrechts mit ihrer eigenen Verwaltung und Gerichtsgewalt richtige Beispiele einer ausgeprägten Landgemeinde darstellen.

19) Hamb. UB I Nr. 238, 1171 August 8.

20) OB Sticht Utrecht I Nr. 341, 1132.

21) I. A. NIJHOFF, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, Bd. I, Arnhem 1830, Nr. 221\*, 1328 April 25.